

Allgemeine Versicherungsbedingungen Allianz Technical Consumer Products (ATCP – B2C)

1. Versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen und Bestandteile von Sachen

- (1) Versichert sind die im Versicherungsschein mit Marke und Modell sowie IMEI oder Seriennummer bezeichneten Sachen („versicherte Sachen“).
- (2) Wieder aufladbare Energiespeicher (z.B. Akkus) sind als Bestandteile der versicherten Sachen nur dann versichert, wenn sie im Versicherungsschein aufgeführt sind. Bei nicht fest verbauten wieder aufladbaren Energiespeichern müssen zusätzlich Marke, Modell und Seriennummer aufgeführt sein. Sind sie nicht eigenständig aufgeführt, sind sie vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.2 Nicht versicherte Sachen und Bestandteile von Sachen

Nicht versichert sind folgende Bestandteile der versicherten Sachen:

- Verschleißteile (außer Akkus, wenn sie eigens im Versicherungsschein aufgeführt sind), Verbrauchsmittel, Betriebsmittel
- Dichtungen; sie sind aber versichert, wenn sie für eine maßgebliche Funktion der Sache notwendig sind oder eine definierte Eigenschaft der Sache sicherstellen (z.B. Wasserdichtigkeit)
- Ersatzteile, Nachrüstungen und Aufbauten fremder Hersteller, die durch den Hersteller der versicherten Sache nicht zur Verwendung in der versicherten Sache zugelassen sind
- Austauschbare Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen, LED)
- Glas und Verglasung; sie sind aber versichert, wenn sie für eine maßgebliche Funktion der Sache notwendig sind
- Verkleidungen und Zierleisten
- Daten und Datenträger; Datenträger sind aber versichert, wenn sie fest in der Sache verbaut sind
- Nicht wieder aufladbare Energiespeicher (z.B. Batterien)
- Induktions- und Signalkabel, die von außen an die versicherte Sache angeschlossen sind

1.3 Versichertes Zubehör

Zubehör ist nur versichert, wenn es im Lieferumfang der versicherten Sache enthalten war und im Versicherungsschein eigens als versicherter Gegenstand i.S. von Ziff. 1.1 ausgewiesen ist. Unter Zubehör sind alle Gegenstände zu verstehen, die, ohne Bestandteil der versicherten Sache zu sein, dieser zu dienen bestimmt sind, für ihre bestimmungsgemäße Verwendung aber nicht erforderlich sind.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

K 2 KASKOVERSICHERUNG

K 2.1 Eingeschlossene Gefahren und Schäden in der KASKOVERSICHERUNG

- (1) Wir leisten für unvorhergesehene Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund einer der folgenden von außen auf die versicherte Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:
 - Bedienungsfehler
 - Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
 - Überstrom, Überspannung
 - Brand, Explosion, Implosion
 - Einwirkungen von Tieren
 - Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben)
 - Fall, Sturz, Unfall
 - Vandalismus, soweit er nicht im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder Raub begangen wurde; Vandalismus, der im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder Raub begangen wurde, ist nur versichert, wenn gleichzeitig der Baustein „Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung“ gewählt wurde
- (2) Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Bloße optische oder akustische Veränderungen der Sache beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit der Sache nicht.

K 2.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden in der KASKOVERSICHERUNG

Wir leisten nicht, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- Abhandenkommen der Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung
- Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen (z.B. nicht fachgerechte Ein- und Ausbauten) sowie unsachgemäße Reparaturen
- Verschleiß
- Oxidation oder Korrosion
- Fehler und Schäden an Software oder Daten
- Ursachen gem. Ziff. 2.3.

E 2 EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG

E 2.1 Eingeschlossene Gefahren und Schäden in der EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG

Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandenkommt.

(1) Vorliegen von Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge in einen solchen eindringt oder
- ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge dazu benutzt, um es zu öffnen oder
- Sachen aus der verschlossenen Wohnung entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- bei einem Diebstahl in einem Raum eines Gebäudes angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziff. E 2 (2) anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten oder
- ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat oder
- mittels richtiger Schlüssel in einen Raum eines Gebäudes eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

(2) Vorliegen von Raub

Raub liegt vor, wenn

- Gewalt gegen Sie angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl) oder
- Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll oder
- Ihnen versicherte Sachen deshalb weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

E 2.2 Ausgeschlossenen Gefahren und Schäden in der EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG

Wir leisten nicht, wenn das Abhandenkommen der Sache auf Ursachen gem. Ziff. 2.3 zurückzuführen ist.

D 2 DIEBSTAHLVERSICHERUNG

D 2.1 Eingeschlossene Gefahren und Schäden in der DIEBSTAHLVERSICHERUNG

Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Diebstahl außerhalb Ihrer Wohnung abhandenkommt.

D 2.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden in der DIEBSTAHLVERSICHERUNG

- (1) Wir leisten nicht, wenn die versicherte Sache während eines Diebstahls außerhalb Ihrer Wohnung weder
 - sicher verwahrt mitgeführt wurde,
 - noch in verkehrsmäßiger Weise in einem verschlossenen und gegen Wegnahme gesicherten Behältnis aufbewahrt wurde,
 - noch in verkehrsmäßiger Weise durch ein Schloss gesichert war (z. B. PIN Code bei Mährobotern, Schloss bei Fahrrädern) ,
 - noch in einem abgeschlossenen Raum eines Gebäudes bzw. in einem verschlossenen PKW aufbewahrt wurde,
 - noch in verkehrsmäßiger Weise fest mit dem Gebäude verbunden war (z.B. Photovoltaik-Module auf Hausdächern).
- (2) Wir leisten außerdem nicht, wenn das Abhandenkommen der Sache auf Ursachen gem. Ziff. 2.3 zurückzuführen ist.

2.3 In allen Bausteinen ausgeschlossene Gefahren und Schäden

- (1) Wir leisten nicht, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bzw. das Abhandenkommen der versicherten Sache auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
 - Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
 - Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
 - Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen
 - Vorsätzliche Veränderung von Daten, Programmen und Netzwerken durch Dritte in schädigender Absicht
- (2) Wir leisten auch nicht, wenn ein Dritter aufgrund von Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu leisten hat.
- (3) Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

3. Leistungsumfang

3.1 Leistung im Versicherungsfall

(1) Bei technisch möglicher Reparatur

Ist eine Reparatur der beschädigten Sache technisch möglich, lassen wir die Sache bei einem von uns beauftragten Unternehmen reparieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Kosten der Reparatur (insbesondere Kosten für Material, Ersatzteile und Arbeitszeit) die Höchstentschädigungssumme nicht übersteigen.

Sofern das von uns beauftragte Reparaturunternehmen die Reparatur wegen unzureichender Ersatzteilversorgung durch einen Hersteller oder aufgrund anderer vom Hersteller zu vertretenden Umstände nicht durchführen kann, erstatten wir Ihnen die für eine Reparatur der beschädigten Sache erforderlichen Kosten (fiktive Abrechnung). Die Leistung ist auf die Höchstentschädigungssumme begrenzt.

(2) Bei technisch unmöglicher Reparatur oder abhanden gekommenen Sachen

Ist eine Reparatur der beschädigten Sache technisch unmöglich oder die Sache durch ein versichertes Ereignis abhandengekommen, erhalten Sie mindestens eine gleichwertige Sache desselben Herstellers. Als gleichwertig gilt eine Sache, wenn sie hinsichtlich Typ, Alter, optischen und technischen Zustands mit der versicherten Sache vergleichbar ist. Können wir Ihnen keine gleichwertige Sache beschaffen, erstatten wir Ihnen die Höchstentschädigungssumme.

(3) Zusätzliche Leistungen

Etwas zusätzliche Leistungen entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

(4) Höchstentschädigungssumme

Die Höchstentschädigungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entspricht sie dem Kaufpreis der versicherten Sache.

3.2 Ausgeschlossene Leistungen

Die folgenden Leistungen sind vom Leistungsumfang ausgenommen:

- Übernahme von Kosten, die dadurch entstehen, dass durch die Reparatur eines defekten Produktteils weitere Produktteile ausgetauscht werden müssen;
- Übernahme von Kosten für Korrektur-, Wartungs- und Einstellarbeiten, welche nicht ursächlich mit dem Schaden in Verbindung stehen;
- Übernahme von Kosten für die Wiederherstellung von Daten.

3.3 Selbstbeteiligung

- (1) Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis in Abzug gebracht. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Weise eine Selbstbeteiligung vereinbart ist.
- (2) Sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (z. B. weil kein versicherter Schaden vorliegt) oder die Schadenbeseitigungskosten unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung liegen, werden wir Ihnen eine eventuell gezahlte Selbstbeteiligung zurückerstatten.

3.4 Leistungsfreiheit bei arglistiger Täuschung im Versicherungsfall

Wenn Sie versuchen, uns im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Wir behalten uns in diesem Fall eine Strafanzeige vor.

3.5 Eigentum an der beschädigten Sache

Wenn Sie von uns ein Ersatz für Ihre beschädigte Sache oder die im Versicherungsschein angegebene Höchstentschädigungssumme erhalten, geht die beschädigte Sache in unser Eigentum über.

4. Obliegenheiten

4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie sind verpflichtet,

- die versicherte Sache während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden,
- etwaige vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen sowie die Nachweise sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen,
- uns die Veräußerung der versicherten Sache oder eine Änderung Ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen und
- Akkus, soweit diese gemäß Ziff. 1.1 mitversichert sind, den Herstellervorschriften entsprechend aufzubewahren, mindestens alle zwei Wochen den Ladestand zu kontrollieren und bei Bedarf zu laden.

4.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie neben den unter dieser Ziff. 4.2 folgenden Obliegenheiten, dass wir die Reparaturkosten nur dann ersetzen, wenn die Reparatur bei einem von uns beauftragten Reparaturunternehmen erfolgt (s. Ziff. 3.1) bzw. wir Ihnen zuvor eine Freigabe zur Reparatur erteilt haben.

- (1) Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie
 - uns diesen unverzüglich telefonisch oder in Textform anzeigen,
 - für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unseren Weisungen oder den Weisungen eines von uns beauftragten Dritten nachkommen und
 - uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen, uns jederzeit die Untersuchung der versicherten Sache gestatten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig erteilen sowie durch Dokumente belegen.
- (2) Im Falle eines Schadens durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub müssen Sie diesen unverzüglich nach Bekanntwerden bei der Polizei anzeigen und uns eine Kopie der Anzeige übersenden. Daten- und Onlinedienste (z.B. SIM-Karten bei Mobiltelefonen) sind unverzüglich zu sperren.
- (3) Sind auf der versicherten Sache Daten gespeichert, sind Sie dafür verantwortlich, diese vor der Einsendung der Sache auf einem anderen Medium zu sichern. Reparaturdienstleister sind gesetzlich verpflichtet, diese Daten vor der Reparatur zu löschen.
- (4) Wenn Sie auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.
- (5) Wird die durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommene Sache wiedergefunden, haben Sie uns dies - nach Kenntniserlangung - unverzüglich in Textform anzuzeigen. Haben Sie den Besitz dieser Sache zurückerlangt, nachdem wir geleistet haben, müssen Sie uns die Leistung zurückerstatten. Eine bereits eingezogene Selbstbeteiligung zahlen wir Ihnen in diesem Fall zurück.

4.3 Rechtsfolgen der Verletzung einer Obliegenheit

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht.

Wenn Sie eine vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, sind wir entweder gar nicht zur Leistung verpflichtet oder unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, unsere Leistung zu kürzen:

- wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir gar nicht zur Leistung verpflichtet;
- wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch

für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, können wir neben der Verweigerung oder Kürzung unserer Leistung den Vertrag auch fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Post, Fax oder E-Mail).

5. Beitragszahlung

5.1 Zahlungsperiode

- (1) Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode zahlen.
- (2) Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Zahlungsperiode entspricht der Versicherungsperiode. Die vereinbarte Versicherungsperiode können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5.2 Fälligkeit der Versicherungsbeiträge, Rechtzeitigkeit der Zahlung, Folgen einer Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung

Die Fälligkeit der Versicherungsbeiträge, die Rechtzeitigkeit der Zahlung sowie die Folgen von Nichtzahlung und nicht rechtzeitiger Zahlung bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 33-38 VVG), soweit im Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist.

5.3 Zahlung im Lastschriftverfahren

- (1) Wenn wir mit Ihnen vereinbart haben, dass der Beitrag von einem Konto eingezogen wird (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung SEPA Lastschriftmandat erteilt werden.
- (2) Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,
 - können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen
 - sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen

6. Beginn des Versicherungsschutzes

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i.S.v. Ziff (2) und § 33 VVG zahlen. Wenn Sie ihn nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit abgeschlossen. Er endet automatisch zum im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt. Einer Kündigung bedarf es nicht.

7.2 Kündigungsrecht und Voraussetzungen der Kündigung

- (1) Der Vertrag ist nur dann ordentlich kündbar, wenn wir ein Kündigungsrecht ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen haben. Dann können Sie und wir zum Ende der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsperiode unter Einhaltung der ebenfalls im Versicherungsschein ausgewiesenen Frist ordentlich kündigen.
- (2) Beträgt die im Versicherungsschein vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als drei Jahre, können Sie und wir den Vertrag jedenfalls zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns oder Ihnen spätestens zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zugehen.
- (3) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung zugehen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- (4) Im Falle der Veräußerung der versicherten Sache können wir den Vertrag unter den in Ziff. 7.2 aufgeführten Voraussetzungen kündigen.
- (5) Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

8. Veräußerung der versicherten Sache

8.1 Rechtsverhältnisse nach einer Veräußerung der versicherten Sache

- (1) Wenn Sie die versicherte Sache veräußern, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.
- (2) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Zahlungsperiode (s. Ziff. 5) entfällt, als Gesamtschuldner.
- (3) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen (s. hierzu Ziff. 4.1).

8.2 Recht zur Kündigung des Vertrages nach Veräußerung der versicherten Sache

- (1) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Zahlungsperiode (s. Ziff. 5.1) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb – bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis – ausgeübt wird.
- (3) Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.
- (4) Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

9. Rangverhältnis der Leistungen bei Inanspruchnahme mehrerer Versicherer

9.1 Mitteilung von Ansprüchen gegen andere Versicherer

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen, s. Ziff. 4.2 (4)

9.2 Vorrang der Leistungspflicht anderer Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einem Vertrag mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht die Leistungspflicht des anderen Versicherers unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Sie können jedoch selbst entscheiden, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Geografische Begrenzung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

10.2 Anwendbares Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

10.3 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

- (1) Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.
- (3) Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

10.4 Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen abweichend bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.